

OTIF/RID/RC/2018/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/30)

27. Juni 2018

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 21. September 2018)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anpassung des Unterabschnitts 1.8.5.1 an die Abschnitte 1.4.2 und 1.4.3 RID/ADR/ADN

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Vorfälle sollten jene Beteiligte melden müssen, bei deren Tätigkeit sie sich ereignen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Verpflichtung des Entladers statt des Empfängers in Unterabschnitt 1.8.5.1.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	keine

Einleitung

1. Der Unterabschnitt 1.8.5.1 sieht vor, dass der Verlader, Befüller, Beförderer oder Empfänger für einen Bericht zu sorgen hat, wenn sich beim Beladen, beim Befüllen, bei der Beförderung oder beim Entladen gefährlicher Güter ein schwerer Unfall oder Zwischenfall ereignet.

2. Das ist insofern inkonsequent, als hinsichtlich des Entladens nicht jener Beteiligte für den Bericht verantwortlich ist, bei dessen Tätigkeit sich der Vorfall ereignet, sondern ein anderer. Historisch ist das damit zu erklären, dass diese Bestimmung auf eine Zeit zurückgeht, in der die Vorschriften den Entlader als eigenen Beteiligten noch nicht enthalten haben und seine nunmehrigen Pflichten im Wesentlichen dem Empfänger zugemessen wurden.
3. Aufgrund der heutigen Pflichtenverteilung in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 wäre es jedoch folgerichtig, in Unterabschnitt 1.8.5.1 anstelle des Empfängers den Entlader zu nennen. Das würde auch der Situation am Beginn der Beförderung entsprechen, wo hinsichtlich des Beladens und Befüllens die Berichtspflicht gleichfalls nicht den Absender sondern den Verlader und den Befüller trifft.

Antrag

4. In Unterabschnitt 1.8.5.1 ist "Empfänger" durch "Entlader" zu ersetzen.
-